



Kommunale
Versorgungskassen
Westfalen-Lippe

Zusatzversorgung

kvw // Postfach 4629 // 48026 Münster

An alle Mitglieder der
Kommunalen Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung)

SERVICEZEITEN

Mo – Do 08.30 – 12.30 Uhr
14.00 – 15.30 Uhr
Fr 08.30 – 12.30 Uhr

AUSKUNFT

Daniel Uhlenbrock
Tel: (0251) 591 - 4661
d.uhlenbrock@kvw-muenster.de

Stefan Plesker
Tel: (0251) 591 - 4765
s.plesker@kvw-muenster.de
DATUM
8. März 2011

// Rundschreiben 3/2011

// Aktuelle Rechtsprechung zur Ausgleichszahlung beim Ausstieg aus der umlagefinanzierten Zusatzversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit zwei Urteilen vom 23.12.2010 (12 U 224/09; 12 U 1/10) hat das OLG Karlsruhe entschieden, dass die derzeitige Fassung des § 23 Abs. 2 der VBL-Satzung keine wirksame Grundlage zur Gegenwertberechnung sei.

Nach der Vorschrift kann die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) beim Ausscheiden eines Beteiligten (Mitglieds) eine Gegenwertzahlung erheben, um die Anwartschaften und Ansprüche der Beschäftigten, die weiter gegen die VBL bestehen, zu decken. Das OLG Karlsruhe begründet die bestehende Unwirksamkeit der Satzungsregelung damit, dass bei der Gegenwertberechnung auch verfallbare Anwartschaften (hierbei ist die Wartezeit von 60 Umlage Monaten noch nicht erfüllt) mitberücksichtigt werden und eine Alternative zur Einmalzahlung des Gegenwertes fehle.

Unabhängig von der angenommenen Unwirksamkeit der Satzungsregelung steht aber nach Auffassung des OLG Karlsruhe den Zusatzversorgungskassen grundsätzlich das Recht zu, beim Ausscheiden eines Beteiligten/Mitglieds einen Ausgleich zu fordern, um eine nachhaltige Schädigung der Umlagegemeinschaft zu vermeiden.

Mit Blick auf die Satzungsregelung zum Ausgleichsbetrag in § 15 der Satzung der kvw-Zusatzversorgung weisen wir angesichts dieser Rechtsprechung dringend darauf hin, dass

- sich unsere Satzungsregelung von der Satzungsregelung der VBL unterscheidet,
- die Urteile noch nicht rechtskräftig sind (die VBL hat inzwischen Revision beim BGH eingelegt) und

KONTAKT

Zumsandstraße 12 // 48145 Münster
Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915
kvw@kvw-muenster.de
www.kvw-muenster.de

BANKVERBINDUNG

WestLB AG Münster
BLZ 400 500 00 // Konto-Nr. 850 024
IBAN: DE66 4005 0000 0000 8500 24
BIC: WELADE3MXXX

- nach Ansicht des OLG Karlsruhe die Zusatzversorgungskassen nach wie vor berechtigt sind, beim Ausscheiden des Beteiligten/ Mitglieds grundsätzlich einen Ausgleich zu fordern.

Sofern Ihnen von „Beratern“ ein Ausstieg aus der Zusatzversorgung zum „Nulltarif“ empfohlen werden sollte, bitten wir dies vor dem Hintergrund des Vorstehenden kritisch zu bewerten, zumal nach der Auffassung des OLG Karlsruhe eine geänderte Satzungsregelung für einen angemessenen Gegenwert/ Ausgleichsbetrag auch noch rückwirkend erlassen werden könnte.

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.



Dr. Walter Bakenecker
stv. Geschäftsführer